

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“
in den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide sowie der Stadt Aurich auf dem
Gebiet des Landkreises Aurich und der Gemeinde Eversmeer in der Samtgemeinde
Holtriem auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird einvernehmlich von den Landkreisen Aurich und Wittmund verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Ewiges Meer und Umgebung“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich im Grenzbe-
reich der Landkreise Aurich und Wittmund auf dem Gebiet der Gemeinden Eversmeer, Groß-
heide, Südbrookmerland und der Stadt Aurich ca. 6 Kilometer nordwestlich der Stadt Aurich. Es
besteht im Wesentlichen aus großräumigen, offenen, ungenutzten und nicht abgetorften
Hochmoorkomplexen mit eingestreuten Hochmoorseen sowie aus degenerierten, teilweise ab-
getorften Hochmoorresten, Wiedervernässungsflächen und randlichen Hochmoorgrünlandbe-
reichen. Das Ewige Meer, Deutschlands größter Hochmoorsee, gehört neben Dobbe, Krickmeer,
Kleines Eversmeer und weiteren zum Teil künstlich angelegten, nährstoffarmen Stillgewässern,
wie z. B. alten bäuerlichen Handtorfstichen, zu den europäisch geschützten Lebensraumtypen.
Die in enger Beziehung zueinanderstehenden Übergangs- und Schwingrasenmoore stellen späte
Verlandungsstadien der Stillgewässer dar und zeichnen sich unter anderem durch das Vorhan-
densein von Wollgras- oder Pfeifengrasdegenerationsstadien aus. In der Vergangenheit durch-
geführte Entwässerungsmaßnahmen begünstigten die Etablierung von sekundär geprägten
Moorwäldern. Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore mit Moordegenerationstadien aus
Glocken- oder Besenheide treten vor allem im zentralen Bereich des Naturschutzgebietes auf.
Als Lebensraumtyp sind die trockenen europäischen Heiden auf höher liegenden und sandigen
Bereichen vertreten. Vereinzelt sind Torfmoorschlenken als Regenerations- und Pionierstadium
mit Schnabelriedgesellschaften sowie lebende Hochmoore oder als Grünland genutzte Pfeifen-
graswiesen vorhanden.
Die vorherrschenden Lebensraumtypen bieten Habitate für allgemein auf Feuchtgebiete ange-
wiesene oder speziell an Hochmoor gebundene Lebensgemeinschaften. Als herausragende
avifaunistische Zielarten für den Naturschutz sind vor allem Neuntöter (*Lanius collurio*) und
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) zu nennen. Das Naturschutzgebiet bietet der auf der Ro-
ten Liste Deutschlands vermerkten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ein geeignetes Jagdre-
vier. Stark gefährdete Pflanzenarten wie Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Torfmoos-
Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) sowie
weitere auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens vermerkte Tier- und Pflanzenar-
ten sind auf die Erhaltung dieser Lebensraumtypen angewiesen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anla-
ge 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der Detailkarte 1 (**Anlage 2**) im Maß-
stab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen

Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide,
Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt,
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich,
Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund,
unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ (FFH 006; EU-Code: DE 2410-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ (V05; EU-Code: DE 2410-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.290 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Hochmoorkomplexes als offene Landschaft, vor allem im zentralen Bereich des Naturschutzgebietes unter Einschluss von Moorheiden-, Pfeifengras- und Wollgrasmoorstadien sowie ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. Erhaltung und Entwicklung eines hochmoortypischen Wasserhaushaltes zur Sicherung intakter Hochmoorböden als Lebensgrundlage spezialisierter Tier- und Pflanzenarten,
3. Erhaltung und Entwicklung des (Hochmoor-)Grünlandes und Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, vor allem im Randbereich des Schutzgebietes, sowie ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
4. Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer Ewiges Meer, Dobbe, Krickmeer und Kleines Eversmeer als natürliche Hochmoorseen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, einschließlich der in enger Beziehung zueinanderstehenden Biotope wie Schwinggrasen, Sumpf- und Verlandungsbereiche mit Tauchblattpflanzen und/oder Torfmoosen,
5. Erhaltung und Entwicklung künstlich angelegter Stillgewässer, die im Rahmen von Wiedervernässung oder als alte bäuerliche Handtorfstiche entstanden sind,
6. Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit aufgelockerten, abwechslungsreichen Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen, vor allem im Randbereich des

Schutzgebietes, unter anderem als Habitat des Neuntöters (*Lanius collurio*) und der Kreuzotter (*Vipera berus*),

7. Erhaltung und Entwicklung vorhandener Gewässer im Norden des Schutzgebietes einschließlich ihrer typischen Verlandungsvegetation, unter anderem als Habitat der Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
 8. Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
 9. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten, mit Ausnahme von Neozoen und Neophyten.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **7110*** Lebende Hochmoore
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoorrelikte mit intaktem Wasserhaushalt und ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Krickente (*Anas crecca*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen intakten Torfkörper mit standorttypischer struktureicher Ausprägung sowie ungestörten, weitgehend torfmoosreichen Bult-Schlenken-Komplexen. Das lebensraumtypische Arteninventar aus hochmoortypischen Blütenpflanzen und Moosarten ist vollständig vorhanden, ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, zunehmender Verbuschung und Auftreten von Störungsanzeigern.
 - b) **91D0*** Moorwälder
Erhaltung und Entwicklung naturnaher torfmoosreicher Birken-Wälder aller Altersphasen in mosaikartigem Wechsel auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt, natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, standortheimischen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Moorbirke (*Betula pubescens*) und Weidenmeise (*Poecile montanus*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Vollständigkeit lebensraumtypischer Habitatstrukturen wie mindestens drei Waldentwicklungsphasen und einem Anteil von Altholz. Der Gehölzbestand weist lebende Habitatbäume sowie Anteile an liegendem und stehendem Totholz auf. Das lebensraumtypische Arteninventar aus Baum- und Straucharten und Arten der Krautschicht ist vollständig erhalten; es liegen keine Beeinträchtigungen durch forstwirtschaftlich intensive Nutzung, einen hohen Anteil an gebietsfremden Arten, Entwässerung oder Eutrophierung vor.

2. sowie der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3160** Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe Strukturen wie z. B. flache Uferbereiche bzw. Flachgewässer. Die Wasserbeschaffenheit ist gekennzeichnet durch nährstoffarmes, durch Huminstoffe braun gefärbtes Wasser. Das Gewässer weist von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation eine weitgehend vollständig ausgeprägte Vegetationszonierung mit geringen Defiziten auf, darunter flutende Torfmoosbestände und Torfmoos-Wollgras-Schwingrasen; es liegen keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Uferstruktur und Eutrophierung vor.

b) **6410** Artenreiche Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Hirsen-Segge (*Carex panicea*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie einer hohen bis mittleren Strukturvielfalt aus klein-, mittel und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Das lebensraumtypische Arteninventar je nach standörtlichen Vorraussetzungen vollständig oder weitgehend vorhanden; es liegen keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten vor.

c) **7120** Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung und Entwicklung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Besenheide (*Calluna vulgaris*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kreuzotter (*Vipera berus*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen nicht oder nur teilweise durch Torfabbau veränderten Torfkörper bzw. durch ein naturnah wiederhergestelltes Relief. Bei der Vegetationsstruktur dominieren hochmoortypische Zwergsträucher oder Wollgras. Der Anteil von Arten trockener Moorstadien wie Pfeifengras und Besenheiden liegt unter 25 %. Bult-Schlenken-Komplexe sind kleinflächig vorhanden. Die Vegetationsstruktur ist gekennzeichnet durch zahlreiche Kennarten der Hochmoore (Bult- und Schlenkenarten). Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden; es liegen keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten vor.

d) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, unter anderem mit Seggen- und Wollgrasrieden, auf Nass- und Feuchtgrünland, meist im Komplex mit anderen Moortypen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Kranich (*Grus grus*). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ei-

ne hohe Wassersättigung. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig oder weitgehend vorhanden; es liegen keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten vor.

e) **7150 Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**

Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. LRT-kennzeichnende Arten sind z. B. Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) und Torfmoose (*Sphagnum* ssp.). Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch größere nasse Schlenkenkomplexe und Torfschlammböden mit sehr gut ausgeprägter Vegetation der Torfmoor-Schlenken in Nachbarschaft mit anderen nährstoffarmen Moortypen und Stillgewässern. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden; es liegen keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten vor.

Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Der Jagdlebensraum zeichnet sich durch naturnahe Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasserfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche) oder Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten

a) **Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Brutpopulation. Der Lebensraum der Brutvögel zeichnet sich durch das Vorhandensein strukturreicher, offener und halboffener Landschaftsteile mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen in mehrstufigem Aufbau aus. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Freiflächen, vor allem kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen mit dennoch artenreicher Krautflora und natürlichen Strukturen, die als Sitzwarten genutzt werden können. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen, Verknappung des Nahrungsangebotes durch Biozide und Überalterung von Gebüsch oder Heckenstrukturen.

b) Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Brutpopulation. Der Lebensraum der Trauerseeschwalbe in Hochmooren zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, gehölzfreier Gewässer mit Ansammlungen von Brutinseln, z. B. mehr oder weniger abgestorbenen Pfeifengrasbulten aus. Die Gewässerufer sind flach und strukturreich und fördern individuenreiche Großlibellenvorkommen als Nahrungsgrundlage. Das Brutgeschäft kann auf den Vegetationsinseln vollzogen werden. Das Nahrungsspektrum aus im Wasser lebenden Kleintieren, Insekten und deren Larven ist weitgehend oder vollständig erhalten. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch erhöhte Verlustraten von Gelegen und Küken durch Prädation, Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen, negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Uferstruktur und Eutrophierung.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung handelt es sich bei den weiteren Arten um:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkühlchen (*Saxicola torquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge aller Art dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftgeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftgeräten (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden oder offenes Feuer zu entzünden,
7. zu reiten,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu zerstören,
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen, oder das Gelände auf sonstige Art und Weise zu erhöhen,
 12. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen,
 13. Gewässer auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 14. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 15. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 16. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 17. bauliche Anlagen (z. B. Hochbauten, Freileitungen, Windenergieanlagen oder Viehunterstände) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde; handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist in diesem Fall die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, sofern es milieuangepasst ist, und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu den Unterhaltungsplänen und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
 5. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen sind,
 6. die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Umwandlung der bislang nach den Regeln der deutschen Hochmoorkultur bewirtschafteten Flächen in Sandmisch- oder Sanddeckkulturen,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - h) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachtmahd,
 - i) ohne Düngung entlang von Gewässern zweiter Ordnung auf einem 4 m breiten Streifen und von Gewässern dritter Ordnung auf einem 1 m breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - j) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - k) ohne Ausbringung von Jauche; Gülle, Festmist und Mineraldünger kann mit einer Menge von max. 80 kg N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu verwenden ist,
 - l) ohne maschinelle Bewirtschaftung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - m) ohne Beweidung mit mehr als zwei GV (Großvieheinheiten) pro Hektar vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - n) ohne Umtriebs- oder Portionsbeweidung.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde kann aufgrund naturschutzfachlicher Notwendigkeit zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.
 3. Soweit nicht von § 4 Abs. 3 erfasst, werden folgende landwirtschaftliche Nutzungen freigestellt:
 - a) Die Umwandlung von Acker in Grünland,
 - b) die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,

- d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Weise und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwiese Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kieferwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) auf Moorstandorten nur eine der Erhaltung oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder, falls derzeit nicht vorhanden, entwickelt wird,
 - (2) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis

- zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Abelitzschlootes durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
 - 1. Unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen eines Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 - 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 - 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 - 5. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeeinsatz, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
 - 1. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist auf rechtmäßig genutzten Ackerflächen gestattet,
 - 2. die Anlage von Hegebüschten ist untersagt,
 - 3. die Anlage von mit dem Boden festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) In Fällen der Absätze 2 bis 6 kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern, Beweidung mit Schafen oder Ziegen, Erhaltungsdüngung sowie Mahd von Röhrichten oder sonstigen Offenlandbiotopen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet. Sie tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Ewiges Meer und Umgebung“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 30 vom 27.07.1990) außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berumerfehner-Meerhusener Moor“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 8 vom 02.05.1973) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Anhang

- Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
Anlage 2: Detailkarte 1 im Maßstab 1:10.000

Landkreis Aurich
Der Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Weber

Heymann